

Fachpromotionsordnung
der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Passau

Vom 24. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Weitere Mitwirkungsberechtigte
- § 3 Zusammensetzung von Gremien
- § 4 Annahmeveraussetzungen der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
- § 5 Fachgebiete
- § 6 Form der Dissertation
- § 7 Auslage der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
- § 9 Prädikate
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Urkunde
- § 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.)
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau für die Verleihung, die Rücknahme und den Entzug von Doktorgraden und ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Passau (APromO) in der jeweils geltenden Fassung.
²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit der APromO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der APromO Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Weitere Mitwirkungsberechtigte

Neben den in § 4 Satz 1 APromO genannten Personen, sind auch Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen in den Promotionsverfahren mitwirkungsberechtigt.

§ 3 Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen, einem oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät sowie dem oder der promovierten Frauenbeauftragten. ²Ist der oder die Frauenbeauftragte nicht promoviert, gehört er oder sie dem Ausschuss als beratendes Mitglied an.

(2) Die Promotionsversammlung besteht aus

- den Mitgliedern des Promotionsausschusses und
- den promovierten professoralen Mitgliedern des Fakultätsrats.

(3) ¹Die Promotionsprüfungskommission setzt sich zusammen aus den Gutachtern und Gutachterinnen der Dissertationsschrift und dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einem oder einer von ihm oder ihr bestellten nach dem BayHIG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Vertreter oder Vertreterin. ²Alle Gutachter oder Gutachterinnen müssen eine Fachrichtung vertreten, die inhaltlich der Dissertationsleistung zuzuordnen ist. ³Bei Verhinderung eines oder einer der Gutachter oder Gutachterinnen kann der Promotionsausschuss mit dem Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin bestellen.

§ 4 Annahmeveraussetzungen der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium gemäß Art. 97 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit überdurchschnittlichen Leistungen nachweisen kann, welches mit der Note „gut“ (mindestens 2,5) beendet wurde, oder
2. ein abgeschlossenes mindestens sechssemestriges Fachstudium an einer Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen nach Maßgabe der dazugehörigen Prüfungsordnung nachweisen kann; der Nachweis dieses Fachstudiums kann durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) und ein an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussarbeit gewesen sind, erbracht werden. Überdurchschnittliche Leistungen liegen bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen auch dann vor, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiengangs die für die Zulassung zur Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nachzuweisende Hausarbeit sowie die akademischen Prüfungsleistungen in dem entsprechenden Fach nach den einschlägigen Vorschriften der für den Kandidaten oder die Kandidatin geltenden Lehramtsprüfungsordnung im angestrebten Promotionsfach gefertigt und mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurden;

- oder
3. ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschuldiplomstudiengang, welches mindestens mit der Gesamtnote 1,5 abgeschlossen wurde, und ein an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Diplomprüfung an der Fachhochschule gewesen sind, nachweisen kann.

(2) ¹Eine Herabsetzung der in Abs. 1 festgelegten Notengrenze um bis zu 0,3 kann durch den Ständigen Promotionsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag des Betreuers oder der Betreuerin des Bewerbers oder der Bewerberin genehmigt werden, falls hervorragende Leistungen im Promotionsfach nachgewiesen werden können. ²Hervorragende Leistungen im Promotionsfach nach Satz 1 können insbesondere durch eine mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Abschlussarbeit oder zwei jeweils mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Haus- oder Seminararbeiten oder hervorragende wissenschaftliche Leistungen/Veröffentlichungen nach dem Studienabschluss im angestrebten Promotionsfach nachgewiesen werden. ³Der Ständige Promotionsausschuss kann die Annahme in diesem Fall mit zusätzlichen Auflagen verknüpfen.

(3) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss eine Vorbildung im Fachgebiet der Promotion in Form von drei Hauptseminaren/Master-Kolloquien/Oberseminaren bzw. äquivalenten Leistungen, die inhaltlich dem Promotionsfach zuordenbar sind, nachweisen. ²Dieser Nachweis kann innerhalb einer angemessenen Frist, welche sich aus dem Annahmebescheid ergibt, nachgereicht werden. ³Die Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit in dem betreffenden Fach wird jeweils als Äquivalent für ein Hauptseminar anerkannt.

§ 5 Fachgebiete

Als Promotionsfächer sind alle Fächer zulässig, die in der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät professoral vertreten sind, einschließlich der Didaktik der Mathematik.

§ 6 Form der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird in der Regel in Form einer noch nicht veröffentlichten Monographie oder in gleichwertiger publikationsbasierter Form erbracht. ²Eine publikationsbasierte Dissertation liegt vor, wenn eine Mehrzahl veröffentlichungsfähiger Aufsätze oder bereits fachlich begutachteter und in einschlägigen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Aufsätze eingereicht wurde. ³Der innere Zusammenhang ist in einem ergänzenden zusammenfassenden Text darzustellen, der eine kritische Einordnung der Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt; eine Mindestanzahl der Aufsätze ist in der Betreuungsvereinbarung festzulegen. ⁴Im Fall, dass Beiträge in Ko-Autorenschaft erbracht werden, ist der eigene Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin in einer Erklärung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 APromO darzulegen.

(2) ¹Darüber hinaus ist die Dissertation als Teil einer gemeinsam verfassten wissenschaftlichen Arbeit (gemeinschaftliche Promotion) möglich. ²Werden bei Themen, die für eine gemeinschaftliche Promotionsleistung geeignet sind, mehrere Dissertationen von in der Regel nicht mehr als zwei Personen zu einem gemeinsamen Thema verfasst, dürfen sie noch nicht veröffentlicht sein. ³Die Eignung eines Themas für eine gemeinschaftliche Promotion ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerber oder der Bewerberinnen sowie des Betreuers bzw. der Betreuerin vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. ⁴Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren oder einer der Autorinnen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei diesem Bewerber oder dieser Bewerberin zugerechnet werden können. ⁵Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen der Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 APromO umfassend darzulegen und zu beschreiben. ⁶Für Promotionsverfahren, die als gemeinschaftliche Promotion durchgeführt werden, wird eine gemeinsame Promotionsprüfungskommission bestellt, der alle Betreuer und Betreuerinnen der Promotionsverfahren angehören müssen; § 3 Abs. 3 Satz 1 bleibt davon unberührt. ⁷Im Fall einer gemeinschaftlichen Promotion werden die Dissertationen, eingebettet in den Kontext der Gemeinschaftsarbeit, getrennt bewertet. ⁸Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin müssen gesonderte Gutachten erstellt werden.

§ 7 Auslage der Dissertation

(1) Die Auslage kann gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 APromO mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Einvernehmen mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen und Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung über einen digitalen Ordner erfolgen.

(2) Kopien der Gutachten werden den Doktoranden oder Doktorandinnen standardmäßig zusammen mit der schriftlichen Mitteilung über die Auslegefrist zugeschickt.

§ 8 Mündliche Prüfung an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel in Form einer Disputation statt. ²Sie kann in deutscher oder im Einvernehmen zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Promotionsprüfungskommission in englischer Sprache oder einer anderen Sprache stattfinden. ³Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. ⁴Neben der Promotionsprüfungskommission haben die promovierten Mitglieder der Universität Fragerecht. ⁵Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation zuwiderlaufen. ⁶Zu jedem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung müssen alle Prüfer und Prüferinnen anwesend sein. ⁷Zu Beginn der Disputation soll der Doktorand oder die Doktorandin über seine oder ihre Arbeit kurz (ca. 15 Min.) referieren. ⁸Er oder sie kann hierbei zu den darüber erstellten Gutachten und den Einsprüchen Stellung nehmen. ⁹Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. ¹⁰Der Doktorand oder die Doktorandin zeigt mit der Disputation, dass er oder sie mit dem

Forschungsstand des Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist. ¹¹Die Disputation soll insgesamt ca. eine Stunde dauern.

(2) ¹Statt einer Disputation kann die Promotionsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin einen universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Fachvortrag mit Kolloquium als mündliche Prüfungsleistung festlegen. ²Der Doktorand oder die Doktorandin schlägt der Promotionsprüfungskommission zwei Themen für den wissenschaftlichen Fachvortrag vor, von denen die Prüfungskommission eines auswählt und mit dem Ladungsschreiben bekanntgibt. ³Der Fachvortrag dauert ca. 30 Minuten, das anschließende Kolloquium in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs, das sich auf den Fachvortrag und daran angrenzende Gebiete erstreckt, ebenfalls ca. 30 Minuten.

(3) ¹Im Falle einer gemeinschaftlichen Promotion legen alle Kandidaten bzw. Kandidatinnen eine gemeinsame Disputation ab mit einer jeweils ca. 15-minütigen Präsentation über die eigene Dissertation und einem anschließenden ca. 45-minütigen Diskussionsteil pro Kandidat oder Kandidatin, wobei jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin gesondert benotet wird; Abs. 2 findet keine Anwendung. ²Abs.1 gilt entsprechend. ³Auf Antrag des Promovenden bzw. der Promovenden an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission können die Prüfungen zu getrennten Terminen stattfinden.

§ 9 Prädikate

(1) Es werden folgende Prädikate (Noten) vergeben:

summa cum laude = ausgezeichnet (1*)	eine ganz hervorragende, den Durchschnitt weit überragende und besonders anzuerkennende Leistung
magna cum laude = sehr gut (1)	eine besonders anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung
cum laude = gut (2)	eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite = genügend (3)	eine dem Durchschnitt genügende Leistung
insufficienter = ungenügend (4)	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung (nicht bestanden)

(2) Jeder Gutachter und jede Gutachterin bewertet die Dissertation und jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die mündliche Prüfungsleistung einzeln mit folgenden Prädikaten (Noten):

summa cum laude = ausgezeichnet (1*)
magna cum laude = sehr gut (1)
cum laude = gut (2)

rite = genügend (3)
insuffizienter = ungenügend (4)

(3) Die Prädikate (Noten) der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion im Ganzen ergeben sich wie folgt:

ohne Ausnahme sämtlich mit dem Prädikat „summa cum laude“ (1* / ausgezeichnet)
= summa cum laude
von 1,0 bis 1,5 = magna cum laude
über 1,5 bis 2,5 = cum laude
über 2,5 bis 3,5 = rite
über 3,5 = insuffizienter (nicht bestanden).

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Zu diesem Zweck hat er oder sie die folgenden Pflichtexemplare abzuliefern:

1. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe erfolgt, oder
2. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. die Verfügbarkeit im Book-on-Demand-Verfahren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes angegeben ist, oder
3. drei Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind (Publikation im Dokumentensystem der Universität Passau, OPUS) oder
4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

³Im Fall von Satz 2 Nr. 3 überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁴Vervielfältigung und Publikation einer als Monographie verfassten Dissertation oder einer als gemeinschaftliche Promotion verfassten Arbeit können nur mit schriftlicher Erlaubnis des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin erfolgen (Druckerlaubnis). ⁵Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht. ⁶Eine schriftliche Bestätigung darüber ist von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses von den Gutachtern und Gutachterinnen einzuholen. ⁷Eine Verweigerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen. ⁸Zur Entscheidung kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin angehört werden, nach der zweiten Zurückweisung entscheidet der Promotionsausschuss. ⁹Aus wichtigem Grund kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen. ¹⁰Im Falle einer

publikationsbasierten Dissertation können die einzelnen Bestandteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht werden; Sätze 5 bis 9 finden entsprechende Anwendung. ¹Das Archivexemplar für die Fakultät muss immer zwingend die gesamte Arbeit sein.

(2) ¹Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Promotionsausschuss abgeliefert sein. ²Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist angemessen verlängern. ³Bei Fristversäumnis, spätestens fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 11 Urkunde

Die Promotionsurkunde der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät enthält neben den in § 14 Abs. 1 APromO geregelten Angaben zusätzlich eine Übersicht aller erreichten Einzelprädikate und den Hinweis auf die beteiligte Hochschule, sofern das Promotionsverfahren im Rahmen einer vertraglich geregelten Kooperation durchgeführt wurde.

§ 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.)

(1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) ¹Der Ständige Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 APromO. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen Professoren und Professorinnen der Fakultät vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Fachpromotionsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachpromotionsordnung der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 21) außer Kraft. ²Doktoranden oder Doktorandinnen, die nach der in Satz 1 genannten Satzung als solche angenommen wurden, führen ihr Promotionsverfahren nach dieser Satzung fort, wenn ihr Erstbetreuer oder ihre Erstbetreuerin zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt Mitglied der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ist.

(3) ¹Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Abs. 1 nach der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (vABIUP S. 94; im Folgenden: PromO 2013) als solche angenommen wurden, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des nach dieser Satzung zuständigen Promotionsausschusses beantragen, dass ihr Promotionsverfahren nach den Regelungen dieser Satzung fortgesetzt werden soll, sofern der Antrag vor dem Zeitpunkt des § 4 Abs. 3 Satz 5 PromO 2013 gestellt wird und die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin nach dieser Satzung in Verbindung mit den Bestimmungen der APromO erfüllt sind. ²Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der oder die Vorsitzende des nach dieser Satzung zuständigen Promotionsausschusses nach Anhörung des jeweiligen Erstbetreuers oder der jeweiligen Erstbetreuerin. ³Sofern dem Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach den Sätzen 1 und 2 entsprochen wird, gilt die Betreuungsvereinbarung als im Sinne des § 7 Satz 2 APromO rechtzeitig vor der Zulassung zur Promotionsprüfung abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. März 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3460/2023).

Passau, den 24. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 24. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24. März 2023.